

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

30.11.21

Nummer 85

INHALT

SEITE

7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

760



29. November 2021

7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a, 28c Satz 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2021 (BGBl. I. S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Oktober 2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ergänzende Regelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weitere Einrichtungen

- 1.1 Sofern ein Bewohner oder ein Mitarbeiter
- einer vollstationären Einrichtung der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI
 - sowie eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz
- positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, werden mit Kenntnisnahme des Testergebnisses durch das Gesundheitsamt sämtliche Mitarbeiter und sämtliche Bewohner der jeweiligen Einrichtung unter Beobachtung gestellt (§ 29 IfSG). Die Einrichtungsleitung wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat die betroffenen Mitarbeiter und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu informieren.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- 1.2 Die Regelungen aus Ziff. 1.1 gelten auch
- für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (unabhängig davon, ob Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden) sowie
 - für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)

2. Geltungsdauer

- 2.1 Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und tritt mit Ablauf des 17.12.2021 außer Kraft.
- 2.2 Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt die „6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV- 2 in der Stadt Passau“ vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 68)“, i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 03.11.2021 (Amtsblatt Nr. 81) außer Kraft.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Mit der Novelle des § 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wurde ein Großteil der Regelungen der 6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau hinfällig. In der nun vorliegenden 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau wurde deshalb lediglich an den Ziffern 1.1 und 1.2 festgehalten.

Das Infektionsgeschehen hat in den letzten Wochen nochmals gravierend an Dynamik gewonnen. Teilweise sind sprunghafte Anstiege der Inzidenzen im Umkreis zu verzeichnen. Mit heutigen Stand liegt der 7-Tages-Inzidenzwert im Stadtgebiet bei 559,0. Die aktuelle Situation zeigt sich insgesamt besorgniserregender im Vergleich zu den letztjährigen Wintermonaten.

Bei den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bevölkerungsgruppen handelt es sich um besonders vulnerable Personengruppen, die einen besonderen Anspruch darauf haben, dass die öffentliche Hand über sie wacht.

Zu Ziff. 1:

Die vorliegenden Ziffern 1.1 und 1.2 sind aufgrund der dynamischen Infektionslage weiterhin erforderlich und angemessen. Mit dieser Regelung werden in Einrichtungen mit nachgewiesenen SARS-CoV-2-Virus-Infektionen Reihentestungen auf Grundlage des §29 Abs. 2 IfSG schneller ermöglicht.

In den aufgeführten Einrichtungen hat sich das Virus in der Vergangenheit rasant verbreitet. Jede Zeitersparnis bei der Einschätzung der Situation vor Ort und dem Ergreifen von Gegenmaßnahmen führt dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort zu schützen. Die Duldungspflicht im Hinblick auf die Reihentestung ergibt sich aus dem Gesetz und muss daher nicht ergänzend angeordnet werden.

Aufgrund der momentanen Umstände ist es notwendig, insbesondere in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine schnelle Nachverfolgung der Infektionsquelle und -wege zu ermöglichen.

Positive Bewohnerinnen und Bewohner sind bei Bekanntwerden der Infektion unverzüglich zu isolieren bzw. sind weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung in den Gemeinschaftseinrichtungen möglichst eindämmen zu können.

Hohe Infektionszahlen in diesen Bereichen führen erfahrungsgemäß zu zeitversetzten Belastungsspitzen im ohnehin schon überlasteten Gesundheitswesen, dies ist unbedingt zu verhindern.

Zu Ziff. 2.:

Die getroffenen Maßnahmen wurden zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die vom Gesetzgeber gemäß § 18 der 15. BayIfSMV bis 15.12.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers sowie einer Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 17.12.2021 gewählt.

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt die „6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 68), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 03.11.2021 (Amtsblatt Nr. 81) außer Kraft, vgl. Ziffer 2.2 der vorliegenden Allgemeinverfügung

Zu Ziff. 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister